



Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich über den Abschluss eines PACS (Pacte civil de solidarité – Ziviler Solidaritätspakt)

Im französischen Recht ist der PACS ein Vertrag, der zwischen zwei volljährigen natürlichen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird, um ihr gemeinsames Leben zu organisieren. Ein PACS kann von jedem, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, geschlossen werden.

Die künftigen Partner können entweder gemeinsam persönlich vor dem Urkundsbeamten des zuständigen Standesamts der Gemeinde, in der sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder aber vor einem Notar vorstellig werden.

Damit der Urkundsbeamte/Notar prüfen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Erklärung über den PACS-Abschluss eintragen kann, muss der **künftige deutsche Partner** folgende Dokumente und Nachweise vorlegen:

1. Vereinbarung zur Organisation des gemeinsamen Lebens
2. Eidesstattliche Versicherung, dass die Partner nicht im Sinne des Artikels 515-2 Code civil miteinander verwandt oder verschwägert
3. Eidesstattliche Versicherung über den gemeinsamen Wohnsitz
4. aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. Registerausdruck des Geburtsregisters
5. Identitätsnachweis
6. Nachweis der Ledigkeit
7. Nachweis der Geschäftsfähigkeit

In welcher Form müssen diese Dokumente und Nachweise vorgelegt werden?

1. Vereinbarung über die Organisation des gemeinsamen Lebens

Sie muss in französischer Sprache verfasst sein und kann in Form einer notariellen Urkunde oder einer privatschriftlichen Urkunde errichtet werden. Sie ist zwingend erforderlich. Ohne diese [Vereinbarung](#) kann der Urkundsbeamte den PACS nicht eintragen.

2. Keine Verwandtschaft oder Schwägerschaft

Ein PACS zwischen verwandten oder verschwägerten Personen (Eltern und Kinder, Großeltern und Enkelkinder, Bruder und Schwester, Brüder, Schwestern, Tante und Neffe oder Tante und Nichte, Onkel und Neffe oder Onkel und Nichte usw.) ist verboten. Die künftigen Partner [versichern eidesstattlich](#), dass sie miteinander nicht verwandt oder verschwägert sind.

3. Gemeinsamer Wohnsitz

Die künftigen Partner müssen eine gemeinsame [eidesstattliche Versicherung](#) über ihren gemeinsamen Wohnsitz abgeben.

4. Geburtsurkunde jedes Partners

Anhand der Geburtsurkunden kann der Urkundsbeamte/Notar prüfen, ob die künftigen Partner volljährig sind oder nicht.

Nach deutschem Recht tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Eine zusätzliche Bestätigung über die Volljährigkeit von deutschen Staatsangehörigen kann von den deutschen Auslandsvertretungen nicht ausgestellt werden.

1. Wenn der künftige Partner mit deutscher Staatsangehörigkeit in Frankreich geboren wurde, darf die vorzulegende Geburtsurkunde (copie intégrale d'acte de naissance oder extrait d'acte de naissance avec filiation) nicht älter als drei Monate sein. Die aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. der Registerausdruck des Geburtsregisters darf nicht älter als sechs Monate sein und ist beim deutschen Standesamt des Geburtsortes erhältlich.

Wenn der künftige Partner mit deutscher Staatsangehörigkeit über eine aktuelle beglaubigte Abschrift bzw. einen Registerausdruck des Geburtsregisters verfügt, ist diese/r durch einen

vereidigten Übersetzer in die französische Sprache zu übersetzen. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.¹

Hinweis zu deutschen Geburtsurkunden/mehrsprachigen Auszügen aus der Geburtsurkunde: Im Gegensatz zu französischen Geburtsurkunden werden deutsche Geburtsurkunden nicht durch Beischreibungen (mentions marginales) bei Veränderungen des Personenstands nach der Geburt aktualisiert, was folgende Konsequenzen hat:

1. Konsequenz: Die Gültigkeitsdauer einer deutschen Geburtsurkunde ist nicht begrenzt. Der Urkundsbeamte/Notar kann eine solche Urkunde daher nicht wegen des Datums der Ausstellung durch die deutschen Behörden zurückweisen.
2. Konsequenz: Für eine Überprüfung durch den Urkundsbeamten/Notar, ob der künftige deutsche Partner ledig und geschäftsfähig ist, reicht grundsätzlich die Vorlage einer deutschen Geburtsurkunde/eines mehrsprachigen Auszugs aus der Geburtsurkunde nicht aus.
3. Konsequenz: Bitte klären Sie mit dem für Sie zuständigen Urkundsbeamten/Notar direkt ab, ob die Vorlage einer deutschen Geburtsurkunde/eines mehrsprachigen Auszugs Ihrer Geburtsausurkunde dennoch ausreichend ist.

5. Identitätsnachweis

Der Urkundsbeamte muss sich der Identität der künftigen Partner vergewissern. Jeder Partner hat einen Identitätsnachweis im Original vorzulegen. Hierbei handelt es sich um ein offizielles, von einer Behörde ausgestelltes Dokument, das Name, Vorname(n), Geburtsdatum und -ort, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers, Angaben zur ausstellenden Behörde sowie Ausstellungstag und -ort enthält.

6. Nachweis der Ledigkeit (=Nachweis, dass bisher keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen wurde)

Eine Person, die bereits in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft gebunden ist, kann keinen PACS abschließen.

¹ Vgl. das am 13. September 1971 in Bonn unterzeichnete deutsch-französische Abkommen über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

Wenn ein in Deutschland geborener deutscher Staatsangehöriger eine Ehe eingehen möchte, stellt das für ihn zuständige deutsche Standesamt ein Eheschließungszeugnis aus. Die deutschen Standesämter können dieses Dokument jedoch nicht für den Abschluss eines PACS ausstellen; somit kann der Urkundsbeamte die Vorlage eines solchen Dokuments nicht verlangen. Die deutschen Auslandsvertretungen können weder im Rahmen einer Eheschließung noch im Rahmen eines PACS ein Eheschließungszeugnis ausstellen.

In Abhängigkeit davon, ob der künftige Partner mit deutscher Geburtsurkunde zum Zeitpunkt des Abschlusses eines PACS in Deutschland wohnhaft ist oder nicht, muss er eines der folgenden Dokumente vorlegen:

a) Künftiger Partner mit Wohnsitz in Deutschland

Er muss eine höchstens drei Monate alte Aufenthaltsbescheinigung oder eine Ledigkeitsbescheinigung des Einwohnermeldeamts mit Übersetzung ins Französische vorlegen.

Diese Bescheinigungen geben in der Rubrik "Familienstand" oder "Ledigkeit" den Familienstand des Antragstellers an, der dem Melderegister am Tag der Beantragung zu entnehmen ist (z.B. ledig, geschieden, verwitwet, getrennt lebend).

b) Künftiger Partner mit Wohnsitz in Frankreich

Der Betroffene kann seine Ledigkeit nur durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Urkundsbeamten/Notar nachweisen, mit der er bestätigt, dass er weder in Deutschland noch in irgendeinem anderen Land eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Diese Versicherung an Eides Statt kann nicht von den deutschen Auslandsvertretungen aufgenommen werden.

Die Ausstellung eines Gesetzeszeugnisses über das deutsche Ehegesetz (certificat de coutume) existiert seit der Aufhebung des Ehegesetzes am 1. Juli 1998 nicht mehr und kann daher auch nicht an den deutschen Auslandsvertretungen beantragt werden.

Wenn der Betroffene schon einmal verheiratet war oder eine eingetragene Partnerschaft geschlossen hatte, muss er den Nachweis über die Aufhebung oder Auflösung dieser Gemeinschaft erbringen (Sterbeurkunde des Ehepartners, Ehescheidungs- oder Aufhebungsurteil mit Übersetzung ins Französische).

7. Nachweis, dass bisher kein PACS abgeschlossen wurde

Die künftigen Partner können keinen PACS abschließen, wenn einer von ihnen durch einen nicht aufgelösten PACS gebunden ist. Deswegen muss sich ein ausländischer künftiger Partner, der keine französische Geburtsurkunde besitzt, beim Zentralen Standesamt des französischen Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten (SCEC) eine Bescheinigung über das Nicht-Bestehen eines PACS ([certificat de non-PACS](#)) ausstellen lassen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate alt sein.

8. Nachweis der Geschäftsfähigkeit

Welcher Nachweis gefordert wird, hängt davon ab, ob der Betroffene seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder nicht.

a) Künftiger Partner mit Wohnsitz in Deutschland

In Deutschland gibt es kein zentrales Register, in dem nicht geschäftsfähige Volljährige erfasst sind. In deutschen Geburtsurkunden wird auch kein entsprechender Vermerk aufgenommen. Daher muss der künftige deutsche Partner gegenüber dem Urkundsbeamten/Notar eidesstattlich versichern, dass er nicht durch eine gerichtlich angeordnete Schutzmaßnahme in seiner Geschäftsfähigkeit (Betreuung, usw.) beschränkt ist. Die Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung ist an den deutschen Auslandsvertretungen nicht möglich.

b) Künftiger Partner mit Wohnsitz in Frankreich

Ein künftiger Partner, der seit mindestens einem Jahr in Frankreich wohnhaft ist, muss beim Zentralen Standesamt des französischen Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten (SCEC) eine Bescheinigung über das Nicht-Vorliegen einer Eintragung im Zivilregister ([attestation d'absence d'inscription au répertoire civil](#)) anfordern. Dieses Register enthält Informationen über Gerichtsentscheidungen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für gefährdete Volljährige (Betreuung usw.), die nicht über eine französische Geburtsurkunde verfügen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Anerkennung des PACS in Deutschland:

In Deutschland kann ein PACS weiterhin nur bei gleichgeschlechtlichen Paaren anerkannt werden.

Die Beurkundung im deutschen Register hat allerdings nur deklaratorische Wirkung, so dass die im Ausland begründete Lebenspartnerschaft im Inland nicht durch Abgabe einer Erklärung nach § 20a LPartG durch die Lebenspartner in eine Ehe umgewandelt und im Eheregister beurkundet werden kann.

Für zusätzliche Informationen zu dem, am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“, wird auf das Merkblatt „Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe“ verwiesen.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.